

Anberaumung und öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom **18.6.2020** hat **Gerhard Schuster** wohnhaft in **6672 Nesselwängle – Haller 20**, um Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für nachfolgendes Bauvorhaben angesucht.

Bauvorhaben:

Um- und Zubau einer Ferienwohnung an bestehendes Wohnhaus

Altgrundstück Nr: 8

Neugrundstück Nr: 2104

Abfindungsgrundstück Nr: 217/1

KG Nesselwängle

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung für

Dienstag den 1. September 2020 um 09.30 Uhr

Treffpunkt: Gemeindehaus Nesselwängle, 6672 Nesselwängle 74 – Sitzungssaal 2.OG

anberaumt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- Wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- Wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- Wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Beteiligten können in folgende Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichpläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten), Lageplan, Baubeschreibung

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Nesselwängle
Datum: ab sofort bis zum Tag der Bauverhandlung
Zeit: 8 – 12 Uhr bzw. nach telefonischer Vereinbarung

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

#####

Hinweis aufgrund der COVID-19 Situation (Gültigkeit bis voraussichtlich 31.12.2020):

Mit dem 12. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 42/2020, das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020, in der Fassung des 4. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 24/2020, mit Wirkung vom 15.5.2020 geändert wurde und somit Bauverhandlungen unter Einhaltung folgender Voraussetzungen wieder möglich sind:

Die Bestimmungen des § 3 leg.cit. werden dahingehend geändert, dass mündliche Verhandlungen, Vernehmungen, Augenscheine, Beweisaufnahmen und dergleichen nur durchzuführen sind, wenn sichergestellt ist, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen haben eine den Mund- und Nasenberiech gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen, wobei dies nicht für Personen gilt, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann. Der Leiter der Amtshandlung hat für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen.

Diese Regelung ist am 15.5.2020 in Kraft getreten und gilt, solange der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, längstens jedoch bis 31.12.2020.

#####

Nesselwängle am 05. August 2020

Der Bürgermeister:



Klaus Hornstein

Angeschlagen am: 05.08.2020

Abgenommen am: